

Hausarbeit in der Anfängerübung Öffentliches Recht

Karfreitag der Befreiung

In Mecklenburg-Vorpommern nimmt der Streit um die Stellung der Religion im gesellschaftlichen Leben zu. Radikale Christen befürchten den "Untergang des christlichen Abendlandes" und fordern lautstark, dass der Staat endlich den gesetzlichen Schutz der "christlichen Grundlagen des Zusammenlebens" stärkt. Andererseits organisieren sich Religionslose im Verein "Humanistische Befreiung e.V." (H), der seinen Sitz in Rostock hat. Der Verein ist überzeugt, dass es keinen Gott gibt, sieht sich als Vertretung der Religionslosen und tritt seit Jahrzehnten für eine strikte Trennung von Staat und Kirche ein. Zentraler Bezugspunkt müsse der freie und vernunftbegabte Mensch sein, der nicht von der "totalitären Minderheit der Christen" – die, was zutrifft, nur ca. 20 % der Bevölkerung in M-V ausmachen – in seiner Lebensgestaltung beeinträchtigt werden dürfe. Gerade die christlichen Feiertage nutzen sie häufig, um zusammenzukommen und die angestrebte Befreiung feiernd vorwegzunehmen.

Dies sorgt wiederum für Unmut bei der Landesregierung, an der eine christliche Partei beteiligt ist. Sie erarbeitet einen Entwurf für ein neues Feiertagsgesetz. Darin heißt es:

Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FTG M-V):

§ 5 n.F. Verbotene Veranstaltungen:

(1) Am Totensonntag, am Volkstrauertag und am Karfreitag sind von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten: alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, sowie öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, öffentliche Auf- und Umzüge und öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen.

(2) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räume können die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte der Kreise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Auch wenn die Mehrheit der Landtagsfraktionen sich ihren säkulären Wurzeln verpflichtet sieht, wird das Gesetz in ordnungsgemäßem Verfahren verabschiedet, weil die gesetzlich angeordnete Ruhe auch der Erholung diene, die die arbeitende Bevölkerung "in diesen hektischen Zeiten mehr nötig habe denn je".

H ist damit nicht einverstanden und plant zusammen mit der Künstlerin K für den nächsten Karfreitag aus Protest in Greifswald einen "Karfreitag der Befreiung".

Den Anfang macht eine Aktion der Künstlerin K, die zwar nicht H-Mitglied ist, dessen Anliegen aber unterstützt. Auf dem Marktplatz sollen sich gegen 17 Uhr zunächst 12 befreundete Künstler in dunklen Mönchskutten gekleidet treffen, die mit trauriger Miene ein Transparent mit der Aufschrift "Wir leiden unter dem Tod Jesu" entrollen. Daraufhin sollen sie in einem "Zug der Befreiung" zunächst schluchzend Richtung Stadttheater laufen, angeführt von K, die als Tod verkleidet eine Sense schwingt, von deren scharfer Klinge Kunstblut tropft. Beim Passieren einer Fleischerei sollen in Anlehnung an das historische Zürcher Wurstessen lokale Wurstspezialitäten gereicht werden, die die Teilnehmer bis zur Ankunft im Theater verspeist haben sollen. Dadurch sollen die Klagen der Mönche aufhören, ihre Mienen sich aufhellen und vereinzelt genussvolles Schmatzen zu hören sein. Interessierte sind dazu eingeladen, den Zug "so wie die Mönche mit abnehmender Traurigkeit, aber auf bedächtige Weise" zu begleiten. Sobald alle Interessierten im Saal angekommen sind, sollen die Türen geschlossen und die Mönchskutten abgeworfen werden.

Der nun beginnende "Ball der Befreiung", der von H organisiert wird und von dessen Mitgliedern als "Messe" und "Jahreshöhepunkt" angesehen wird, soll aus verschiedenen Teilen bestehen: Auf der Bühne soll zunächst das lokale Schauspielensemble religionskritische Stücke aufführen und atheistische Texte verlesen, während auf einem Buffet mit "verbotenen Spezialitäten aus aller Welt" Speisen gereicht werden, die nach den Religionen geordnet sind, die sie verbieten. Daraufhin soll ein Rapper auftreten, der für seine staatskritischen Texte bekannt ist, ehe von 22 bis 24 Uhr ein berühmter iranischer Techno-DJ auflegt, der wegen Religionskritik fliehen musste und in Deutschland als Flüchtling anerkannt ist. Gerade durch Musik und Tanz, so das Ansinnen des H, werde die "Entwicklung des Menschen hin zu einer Befreiung von religiösen Zwängen" verwirklicht und führe den Tag zu einem "geradezu erlösenden Abschluss". Wegen der dafür notwendigen Kosten solle für den Ball ein Teilnahmebeitrag erhoben, der zwischen 5 und 15 € liegt – je nach dem, ob Theaterstück, Konzert oder Technoparty besucht werden. Es können alle oder auch nur einzelne Teile besucht werden.

Der zuständige Landrat von Vorpommern-Greifswald verbietet gem. § 5 Abs. 1 FTG M-V den gesamten "Zug der Befreiung". Außerdem verbietet er den "Ball der Befreiung", soweit er nach 22 Uhr und vor 24 Uhr stattfindet. Der von K organisierte "Zug der Befreiung" sei eine pure Provokation, die künstlerische oder politische Anliegen völlig überlagere. Zudem seien unter freiem Himmel gem. § 5 Abs. 2 FTG M-V ohnehin keine Ausnahmen vorgesehen, ein Verbot aufgrund der Gesetzeslage unausweichlich. Der von H organisierte "Ball der Befreiung" sei eine bloße Spaßveranstaltung, die dem ernsten Charakter des Karfreitags widerspreche. Das weltanschauliche Anliegen sei bloß vorgeschoben, um die staatlichen Regelungen zu unterlaufen. Die Erhebung von Eintrittsgeldern zeige klar, dass es sich eigentlich um ein kommerzielles Anliegen handele. Zwar stünde das Gesetz wegen der Ausnahmeklausel des § 5 Abs. 2 FTG M-V nicht zwingend entgegen, im Einzelfall halte er ein Verbot aber für notwendig.

H und K können die Verbote nicht nachvollziehen und erheben jeweils getrennt Klage vor dem Verwaltungsgericht Greifswald, K für den Zug der Befreiung, H für den letzten Teil des "Balls der Befreiung". K macht geltend, dass die Kunst in einer freien Gesellschaft das höchste Gut sein müsse und nicht rückständiger Moral geopfert werden dürfe. Im Verbot komme ein Bekenntnis des Staates zur christlichen Religion zum Ausdruck, was einer mit dem Grundgesetz unvereinbaren Staatsreligion gleichkomme. Dieses Problem sei bereits im Feiertagsgesetz angelegt. H betont, dass der Ball der Befreiung ein eminent weltanschauliches Anliegen sei, da es hierbei um ein klares Bekenntnis zum Leben ohne religiöse Zwänge gehe, das Kernbestand der Vereinsaktivitäten sei. Mit der Veranstaltung werde kein Gewinn gemacht, der Verein arbeite ausschließlich kostendeckend. Das Gesetz lasse immerhin Spielraum für den Ball der Befreiung, den der Landrat in diesem Fall hätte ausnutzen müssen. Sowohl H als auch K sehen sich zudem in ihrer Versammlungsfreiheit verletzt. Die Klagen werden allerdings vom VG abgewiesen, und auch in allen weiteren Instanzen bis zum Bundesverwaltungsgericht bleiben K und H erfolglos. Gegen die Gerichtsentscheidungen sowie mittelbar gegen das Gesetz erheben beide nun Verfassungsbeschwerden.

Haben die beiden Verfassungsbeschwerden Aussicht auf Erfolg?

Anmerkung: Auf Art. 12 GG ist nicht einzugehen. Unterstellen Sie, dass die vom Landrat angenommene Ermächtigungsgrundlage die richtige ist. Bei der Beschwerde des H ist davon auszugehen, dass das FTG M-V selbst insoweit verfassungsgemäß ist, als es Fälle wie den des H betrifft. Zudem ist bei der Beschwerde des H nicht auf Art. 5 Abs. 3 GG einzugehen.

Für die Hausarbeit ist eine Bearbeitungszeit von vier Wochen vorgesehen. Sie ist spätestens am 28.09.2018 um 15:00 Uhr in den Räumen des Lehrstuhls (Domstraße 20a, Raum A.25, oder A.26) in Papierform abzugeben. Bei postalischer Zusendung ist zur Fristwahrung ein Poststempel vom selben Tage erforderlich. Der Umfang der ausgearbeiteten Lösung darf 20 Seiten nicht überschreiten. Für sonstige einzuhaltende Formalia wird auf das beiliegende Merkblatt verwiesen.